



► Ludwig Lübbers, Legdenweg 54, 48161 Münster

Bauordnungsamt
(z.H. Herr Lohaus)
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

E-Mail: bauordnungsamt@stadt-muenster.de

E-Mail: RueterD@stadt-muenster.de

E-Mail: lokalimpuls@zeitungsgruppe.ms

E-Mail: bredenhoeller@die-glocke.de

E-Mail: studio.muenster@wdr.de

E-Mail: nfo@AntenneMuenster.de

E-Mail: oberbuergemeister@stadt-muenster.de

E-Mail: Denstorff@stadt-muenster.de

Münster, 11. März 2026

Beschränkung von Schwerbehindertenparkplätzen im Stadtgebiet von Münster

Sehr geehrter Herr Lohaus, sehr geehrte Frau Rüter, sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Ludwig Lübbers. Ich bin mit einer körperlichen Behinderung aufgewachsen (Ohnhänder sowie Träger einer Beinprothese). Mein Name dürfte einigen von Ihnen bereits bekannt sein

Leider treten im Stadtgebiet von Münster zunehmend Situationen auf, die meine **Selbstbestimmung und Bewegungsfreiheit** als Mensch mit Behinderung, der auch auf das Auto angewiesen ist, einschränken. Konkret geht es um das Problem, dass sich Behindertenparkplätze bei öffentlichen Einrichtungen zunehmend sich hinter Schrankensystemen befinden. Für mich als Ohnhänder ist die Bedienung solcher Anlagen – etwa das Ziehen eines Tickets oder die Nutzung eines Kassensautomaten – allein nicht möglich.

Als Mitglied der **Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen der Stadt Münster (KIB)** spreche ich jedoch nicht nur für mich selbst, sondern auch für andere Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören beispielsweise Personen, die ihr Fahrzeug nur mit einem Elektrorollstuhl verlassen können, sowie viele Menschen mit Muskelerkrankungen oder Amputationen. Auch Contergan-Betroffene, die häufig nur über sehr kurze Hände verfügen, haben große Schwierigkeiten bei der Bedienung solcher Systeme. Dank des technischen Fortschritts ist es für viele dieser Menschen heute möglich, selbstständig ein Fahrzeug zu führen – die vorhandenen Schrankensysteme erschweren ihnen jedoch den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen erheblich. Auch die demografische Entwicklung lässt erwarten, dass der Bedarf an barrierefreien Parkmöglichkeiten künftig weiter steigen wird.“

In Münster sind mir derzeit drei Einrichtungen bekannt, bei denen diese Problematik besteht:

1. Studierendenwerk Münster (Mensa am Aasee), Bismarckallee 5, 48151 Münster
2. Stadtbad Mitte, Badestraße 8, 48149 Münster
3. Hallenbad Süd, Inselbogen 38, 48151 Münster

Am **06.05.2022** fand an der Mensa am Aasee des Studierendenwerks Münster eine Ortsbegehung zu dem oben beschriebenen Problem statt. Daran nahmen Mitglieder der KIB sowie Sie als damaliger und heutiger Leiter des Bauordnungsamts teil (siehe Protokoll in der Anlage).

Zur Erinnerung: Das Studierendenwerk Münster hat sein Parkplatzgelände nachträglich mit einem Schrankensystem ausgestattet und damit auch zwei Behindertenparkplätze mit einbezogen, die sich zuvor in unmittelbarer Nähe des Eingangs befanden. Trotz der bekannten Problematik für Menschen mit Behinderungen wurden ähnliche Konstruktionen vom Bauordnungsamt weiterhin genehmigt – unter anderem beim Stadtbad Mitte und beim Hallenbad Süd.

Solche Anlagen verstoßen jedoch gegen verschiedene Bauvorschriften, insbesondere gegen die **DIN 18040-3** der **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO**

NRW 2018). Beim Hallenbad Süd ist diese Situation besonders problematisch, da das Bad erst am **22.04.2024** eröffnet wurde und somit ein Neubau ist.

*Die **DIN 18040-3** regelt die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Verkehrsanlagen. Darin wird unter anderem festgelegt, dass Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sein müssen. Sind Schrankenanlagen vorhanden, sollen barrierefreie Stellplätze vorzugsweise **vor der Schrankenanlage** angeordnet werden.*

Vor diesem Hintergrund überrascht es mich sehr, dass beim Neubau des Hallenbads Süd dieselben **Planungsfehler** erneut aufgetreten sind. Behindertenparkplätze müssen barrierefrei erreichbar sein und sich möglichst in der Nähe der Eingänge befinden. Eine Schrankenanlage stellt in diesem Zusammenhang jedoch eine zusätzliche Barriere dar. Zudem wäre im Eingangsbereich des Hallenbads Süd (nach meiner Sichtung) ausreichend Platz vorhanden gewesen, um dort entsprechende Parkplätze einzurichten.

Als Lehrer für Sozialwissenschaften an einem Gymnasium in Münster sowie als gewähltes Mitglied der **Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB)** bin ich mit den rechtlichen Hintergründen und den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gut vertraut.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** garantiert Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dazu gehört selbstverständlich auch der Besuch öffentlicher Einrichtungen wie Schwimmbäder oder Mensen. Wenn Behindertenparkplätze nicht in unmittelbarer Nähe vorhanden oder nicht barrierefrei erreichbar sind, besteht die Gefahr, dass geeignete Parkmöglichkeiten fehlen oder Fahrzeuge mit zu geringer Bewegungsfläche zugeparkt werden. Darüber hinaus erhöht sich – insbesondere bei winterlichen Witterungsbedingungen – das Risiko von Stürzen und Verletzungen.

Ein nicht erreichbarer Behindertenparkplatz kann somit bedeuten, dass die Verpflichtungen aus der **UN-Behindertenrechtskonvention**, die Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert hat, nicht ausreichend umgesetzt werden. Bund, Länder und

Kommunen sind verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Auch der **Rat der Stadt Münster** hat am **25.09.2013** den Aktionsplan „Münster auf dem Weg zur inklusiven Stadt – Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ beschlossen (siehe Anlage) und sich damit ausdrücklich zur Umsetzung dieser Ziele bekannt.

Als Sozialwissenschaftler, der seinen Schülerinnen und Schülern täglich die Bedeutung von **Menschenrechten** vermittelt, empfinde ich die geschilderten Situationen als besonders problematisch. Denn die derzeitige Situation kann dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen von der Nutzung öffentlicher Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Damit berührt die Problematik auch **Artikel 1 des Grundgesetzes**, der die Menschenwürde als unantastbar erklärt. Die wesentlichen Aspekte werden hier im Folgenden aufgezählt:

Menschenwürde

Artikel 1 GG verpflichtet den Staat, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Wenn Menschen mit Behinderungen keinen oder nur erschwerten Zugang zu öffentlichen Einrichtungen haben, kann dies als Missachtung ihrer Würde verstanden werden, da ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe erschwert wird.

Gleichberechtigte Teilhabe

Der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen – sowohl physisch als auch gesellschaftlich – ist ein wesentlicher Bestandteil der gleichberechtigten Teilhabe. Behindertenparkplätze sind ein wichtiges praktisches Mittel, um diesen Zugang zu ermöglichen.

Rechtsanspruch auf Inklusion

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention unterstreicht, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben müssen.

Barrierefreiheit als Voraussetzung

Die Bereitstellung barrierefrei erreichbarer Behindertenparkplätze ist eine zentrale Maßnahme zur Umsetzung von Barrierefreiheit. Fehlt diese Möglichkeit, wird Menschen mit Behinderungen die Teilhabe erheblich erschwert.

Vor diesem Hintergrund fordere ich Sie auf, die Schrankensysteme an den oben genannten Standorten vorläufig **außer Betrieb** zu setzen, bis eine gesetzeskonforme Lösung gefunden wurde.


Da bereits weitere Anfragen von mir zum Thema „**Behindertenparkplätze**“ bei Ihrer Behörde vorliegen und bisher unbeantwortet geblieben sind, habe ich diese Angelegenheit inzwischen auch an die Presse weitergeleitet. Jeder Tag, an dem Menschen mit Behinderungen in ihrer gleichberechtigten Teilhabe eingeschränkt werden, ist aus meiner Sicht einer zu viel!

Und eines macht mich persönlich nachdenklich: „1989 haben wir in Deutschland gefeiert, weil die Schranken gefallen sind – als Symbol für Freiheit und Selbstbestimmung. Heute stehe ich als Mensch ohne Hände vor einer Schranke und denke: Interessant, ausgerechnet dort bauen wir sie wieder auf. Offenbar gilt Freiheit bei uns manchmal nur bis zur Einfahrt.“

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich daher auch zur Prüfung an die Behindertenbeauftragte der Stadt Münster (Frau Doris Rüter) weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen,

Ludwig Lübbers



Anlagen:

- Foto von mir
- Protokoll der Ortsbegehung vom 06.05.2022
- Münster auf dem Weg zur inklusiven Stadt (pdf)

Foto von mir:



Protokoll der Ortsbegehung:

LUDWIG LÜBBERS



Ortsbegehung an der Mensa I am Aasee am 06.05.2022 (11:30-12:30)

Teilnehmer der Konferenz:

Herr Lohaus (Leiter des Bauordnungsamtes), Herr Beilicke (Studierendenwerk Münster), Ludwig Lübbers (Betroffener, Mitglied der AG 5), Wulf Greiling (AG 5), Doris Rüter (Behindertenkoordinatorin der Stadt Münster), Frau Krapf?? (Studierendenwerk Münster)

Gedächtnisprotokoll:

Im Rahmen dieses Treffens sollte geprüft werden, inwiefern das Studierendenwerk barrierefreie Behindertenparkplätze zur Verfügung stellen kann. Herr Lübbers macht in diesem Treffen deutlich, dass die eingerichteten Behindertenparkplätze an der Handwerkskammer vom Eingang der Mensa weit entfernt liegen. Zudem führt der Radweg direkt neben dem Behindertenparkplatz entlang, so dass ein Ein- und Aussteigen nicht ungefährlich ist. Zwar ist die Bismarckallee zur Fahrradstraße umgestaltet worden, jedoch ist für Fahrradfahrer an dieser Stelle der ehemalige Fahrradweg weiterhin benutzbar. Dieses ist auch bei der Begehung geschehen. Das Studierendenwerk Münster erklärte zunächst einmal, dass diese beiden Behindertenparkplätze ihrerseits eingerichtet wurden. Frau Rüter und ich korrigierten das Studierendenwerk, dass Herr Lübbers damals bei der „Beschränkung“ der Behindertenparkplätze vor vollendete Tatsachen gestellt wurde und dass erst auf seiner Initiative hin sowie mit der Hilfe von Frau Rüter die Behindertenparkplätze im öffentlichen Raum an dieser Stelle dort eingerichtet wurden. Zudem wurde festgestellt, dass die Markierung bei den derzeit eingerichteten Behindertenparkplätzen verbesserungswürdig ist. So kommt es derzeit zum Beispiel vor, dass ein Fahrzeug beide Behindertenparkplätze blockieren kann. Bei der Begehung wurde weiterhin festgestellt, dass der derzeit noch freie, sich vor der Schranke liegende Behindertenparkplatz, der sich direkt am Eingang der Mensa befindet, nicht nutzbar ist. Denn es fehlt dort der Platz, um gefahrlos vor dem Eingang der Mensa rangieren zu können. Eine Abhilfe hierfür könnte aber geschaffen werden, indem das Schrankensystem (am Eingang der Mensa) weiter nach hinten versetzt werden würde. Dieses würde jedoch mit dem Studierendenwerk mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden sein, sodass diese Maßnahme vom Studierendenwerk abgelehnt wurde. Zudem sieht das Studierendenwerk keine Möglichkeit, auf ihrem Gelände andere barrierefreie Behindertenparkplätze zur Verfügung zu stellen. Herr

Legdenweg 54
48161 Münster
Tel.: (0251) 86 78 88
Mail.: l.lubbers@gmx.de

1 | Seite

Lübbers macht jedoch deutlich, dass es sich hier noch um eine offene Rechtsfrage handelt, die noch juristisch bewertet werden muss. Er macht deutlich, dass er in dieser Angelegenheit eine Anwaltskanzlei beauftragt hat, um hier zu einer grundsätzlichen Prüfung zu kommen. Alle Beteiligten (also die Vertreter der Stadt Münster sowie das Studierendenwerk) waren jedoch bestrebt, eine Lösung für das Problem zu finden. Daher wurde ein Platz favorisiert, der sich an der Seite des Cafés „Hier und Jetzt“ befindet. Dort ist der Fahrradweg schon stillgelegt, jedoch müssten vom vorhandenen „normalen“ Parkplatz die Bordsteinkante entfernt werden. Es wurde vereinbart, dass dort ein Behindertenparkplatz entstehen sollte, welcher den aktuell bekannten Standards, die auch die AG 5 vertritt, entspricht. Die Vertreter des Studierendenwerks signalisierten jedoch, sich an den Baumaßnahmen nicht finanziell beteiligen zu wollen, da es sich hier um ein öffentliches Grundstück handelt. Eine Übernahme von Verantwortung seitens des Studierendenwerks für die aktuelle Parksituation von Menschen mit Behinderungen wurde nicht in Aussicht gestellt. Jedoch einigten sich alle Vertreter darauf, an der vereinbarten Stelle einen Behindertenparkplatz einzurichten, da dieser nun auch viel näher zum Eingang der Mensa liegt und auch genügend zum Platz zum gefahrlosen Ein- und Aussteigen hat. Der Leiter des Bauordnungsamtes sieht aufgrund der neuen Stellplatzsatzung keine rechtliche Möglichkeit, Behindertenparkplätze auf dem Grundstück der Mensa einzurichten, da es wohl keinen Bestandsschutz geben würde. Herr Beilicke empfiehlt außerdem, die Schranke über einen telefonischen Anruf bei der Mensa öffnen zu lassen. Ich jedoch entgegnete, dass ich ein Handy aufgrund meiner Behinderung so gut wie nie dabei habe, da ich es nicht eigenständig aus einer Tasche (z.B. Hosentasche) ziehen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Ludwig Lübbers